

**Kooperationsvereinbarung
über die Zusammenarbeit im Rahmen des JugendService
Mecklenburgische Seenplatte**

zwischen

- 1. der Agentur für Arbeit Neubrandenburg**
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
Herrn Andreas Wegner

- 2. dem Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte**
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Stephan Bünning

- 3. dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**
vertreten durch den Landrat
Herrn Thomas Müller

- 4. dem Staatlichen Schulamt Neubrandenburg**
vertreten durch den Schulamtsleiter
Herrn Rüdiger Krohn

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

Inhaltsverzeichnis Kooperationsvereinbarung

Präambel

- § 1 Ziele und Zielgruppe des JugendServiceMSE
- § 2 Gegenstand und Rechtsform des JugendServiceMSE
- § 3 Gemeinschaftliche Aufgaben des JugendServiceMSE
- § 4 Finanzierung
- § 5 Interne Strukturen
- § 6 Regionale Standorte
- § 7 Berufliche Orientierung an den Schulen im LK MSE
- § 8 Leistungen in den regionalen Standorten
- § 9 Laufzeit
- § 10 Außerordentliche Kündigung
- § 11 Änderungen

Präambel

Die Kooperationspartner vereinbaren, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur beruflichen Integration junger Menschen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammen zu arbeiten.

Im JugendServiceMSE Mecklenburgische Seenplatte (JuSeMSE) wirken die Agentur für Arbeit Neubrandenburg, das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte, der Landkreis sowie das Staatliche Schulamt Neubrandenburg als beteiligte Behörden zusammen.

Der JugendServiceMSE soll zugleich Ort eines gebündelten Leistungsangebots sowie System einer engen rechtskreisübergreifenden Leistungsabstimmung im Interesse der jungen Menschen sein.

§ 1 Ziele und Zielgruppe des JugendServiceMSE

- (1) Der JugendServiceMSE soll alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit Wohnsitz im LK MSE beraten und bei der Berufsorientierung bzw. Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen.
- (2) Weitere gesetzliche Aufgaben der Partner bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand und Rechtsform des JugendServiceMSE

- (1) Die Partner arbeiten im JugendServiceMSE zusammen, um ihre Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration gemeinsam anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Partner abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Partner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der JugendServiceMSE selbst besitzt keine Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu den Nachfragenden bestehen Rechtsbeziehungen jeweils zur leistungserbringenden Körperschaft.

§ 3 Gemeinschaftliche Aufgaben des JugendServiceMSE

Neben den gesetzlichen Aufgaben der Partner, die diese im Rahmen des JugendServiceMSE in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Partner folgende Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr:

- (1) Umsetzung der gemeinsamen Zielstellung des JugendServiceMSE. Die Ziele werden schriftlich fixiert, das Erreichte regelmäßig ausgewertet, um bei Bedarf geeignete Strategien zu erarbeiten.
- (2) Analyse der Bedarfe der jungen Menschen auf der Basis einer regelmäßig fortzuschreibenden trägerübergreifenden Analyse der Kundenstruktur,
- (3) Präsentation des JugendServiceMSE ggü. den Nachfragenden und der Öffentlichkeit als eine gemeinsame Marke mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Partner,
- (4) untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiter zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder gesetzlichen Änderungen, die die Partner ebenfalls betreffen,

- (5) gemeinsame Planung und Abstimmung der Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung und Absicherung des Ausbildungserfolgs unter Berücksichtigung der jeweiligen Budgetverantwortung,
- (6) Koordination des gemeinsamen Geschäftsbetriebes an den regionalen Standorten,
- (7) Durchführung von Fallbesprechungen/-konferenzen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Grundsätzlich trägt jeder Partner die im Rahmen der Erledigung seiner originären Aufgaben entstehenden Kosten eigenständig.
- (2) Kosten, die nicht im Leistungskatalog der einzelnen Träger enthalten sind (z.B. Schilder, Öffentlichkeitsarbeit usw.) werden gemeinsam hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten geprüft.
- (3) Die Partner schätzen im Vorfeld des jeweiligen Haushaltsjahres einvernehmlich Finanzvolumina zu den Kosten aus Absatz 2.
- (4) Die unter Absatz 2 genannten Kosten stehen für die Agentur für Arbeit ausdrücklich unter dem Vorbehalt möglicher Haushaltstitel und Budgetansätze. Beim Jobcenter bezieht sich der Vorbehalt auf die Zustimmung durch die Trägerversammlung, beim Landkreis auf die Beschlussfassung des Kreistags.

§ 5 Interne Strukturen

- (1) Der JugendServiceMSE hat eine Lenkungsgruppe, eine Projektgruppe sowie regionale Steuerungsteams. Die Umsetzung der gemeinsamen Aufgaben wird durch eine/n Koordinator/in verantwortet.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus den Behördenleitern der Kooperationspartner und bestimmt die strategische Ausrichtung des JugendServiceMSE.
- (3) Die Projektgruppe besteht aus Team- bzw. Sachgebietsleitern der Partner bzw. einem Vertreter des Schulamtes, wird geleitet durch den/die Koordinator/in des JugendServiceMSE und ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategie in der Arbeitsebene.
- (4) Die Steuerungsteams an den Gemeinsamen Anlaufstellen bestehen aus jeweils einem Vertreter der Arbeitsagentur, des Jobcenters sowie des Jugend- und Sozialamtes. Sie organisieren die örtliche Netzwerkarbeit und beziehen dabei die örtlichen allgemein bildenden bzw. beruflichen Schulen sowie weitere Partner ein.
- (5) Um die Fach- und Führungskräfte mit den Prozessen und Angeboten der Kooperationspartner vertraut zu machen und zu halten, werden
 - 1x im Jahr gemeinsame Dienstbesprechungen / Fachtag auf Fachkräfteebene durchgeführt (unter dem Vorbehalt entsprechender Ressourcen)
 - regelmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen auf Führungskräfteebene laut Abs. 2 und 3 durchgeführt.

§ 6 Regionale Standorte

- (1) An den Standorten Demmin (einschl. Altentreptow und Malchin), Neustrelitz und Waren/Müritz bieten die Partner ihre Leistungen in gemeinsamen Anlaufstellen an. Am Standort Neubrandenburg werden aus strukturellen Gründen die Angebote von zwei Standorten in der Stadt unterbreitet.
- (2) Die gemeinsamen Standorte tragen nach außen sichtbar die Bezeichnung „JugendServiceMSE“.

§ 7 Berufliche Orientierung an den Schulen im LK MSE

Gemeinsame Arbeitsgrundlage bilden die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zur beruflichen Orientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie das Landeskonzept zum Übergang Schule – Beruf.

Das Staatliche Schulamt Neubrandenburg wirkt gemeinsam mit dem JugendServiceMSE darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler die Dienstleistung der Berufs- und Rehaberatung sowie Vermittlung in Ausbildung durch den JugendServiceMSE in Anspruch nehmen. Die Agentur für Arbeit bietet ihre Dienstleistung der Berufs- bzw. Rehaberatung, z.B. in Form von regelmäßigen Schulsprechstunden, an den Schulen an.

Regelmäßige Schulsprechstunden werden durch die Arbeitsagentur auch an den Beruflichen Schulen im LK MSE, insbesondere für die vorberuflichen Ausbildungsgänge, vorgehalten.

§ 8 Leistungen

- (1) Die Agentur für Arbeit bietet außer der beruflichen Orientierung und Beratung Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, der beruflichen Rehabilitation sowie Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung für junge Menschen an.
- (2) Das Jobcenter sichert den Lebensunterhalt nach dem SGB II und bietet seine Eingliederungs- und Beratungsleistungen für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte an.
- (3) Der Landkreis, Jugendamt, bildet mit seiner Jugendhilfeplanung u. a. die Angebotslandschaft im Bereich Kindertagesförderung sowie Jugendförderung (§§ 11 – 14 SGB VIII) ab, sodass eine rechtskreisübergreifende Nutzung der Informationen möglich ist.

Durch Maßnahmen und Projekte der Jugend- und Schulsozialarbeit (§ 13 und 13a SGB VIII) wird das gemeinsame Ziel verfolgt, sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen Unterstützung anzubieten sowie in Verknüpfung mit schulischen und arbeitsmarktbezogenen Angeboten jungen Menschen Wege und Möglichkeiten einer eigenen Lebensführung aufzuzeigen.

Im Bereich Hilfen zur Erziehung wirkt das Jugendamt aktiv darauf hin, dass spätestens ab dem 14. Lebensjahr auch die Berufswegeplanung aktiver Bestandteil der Hilfeplanung und somit Aufgabe für die freien Träger wird.

Im Rahmen der Verselbständigungsplanung sichert das Jugendamt im Bedarfsfall eine aktive Überleitung in das nachfolgende Sozialsystem ab.

Die Träger der freien Jugendhilfe werden durch das Fachamt direkt in die Zusammenarbeit des JugendServiceMSE einbezogen.

- (4) Der Landkreis, Sozialamt, gewährt einzelfallbezogene Leistungen im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe sowie eines Hilfeplanverfahrens bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und arbeitet eng mit der Agentur für Arbeit in der Rolle als Reha-Träger zusammen. Die Leistungsanbieter werden durch das Fachamt aktiv in die Zusammenarbeit des JugendServiceMSE einbezogen.
- (5) Der Landkreis, Schulverwaltungsamt, bietet eine vernetzte Schulentwicklungsplanung an, die rechtskreisübergreifend notwendige Informationen bereitstellt. Die zeitnahe Darstellung vorgehaltener Ausbildungsangebote an den Beruflichen Schulen ist dabei ebenso ein Themenschwerpunkt wie Besonderheiten im Bereich der allgemein bildenden Schulen bezüglich Inklusion und besonderer Bildungsangebote.

Der Landkreis implementiert in seiner Rolle als Schulträger der Regionalen Beruflichen Bildungszentren u.a. Berufsbildungsgänge, die der beruflichen Orientierung von berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen (z.B. ab 2026 neu: AVdual).

- (6) Der Landkreis wirkt darüber hinaus als Schnittstelle zwischen Fördermittelgebern, Netzwerkpartnern und den Unternehmen der Region am gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm mit.
- (7) Das Staatliche Schulamt begleitet die Schulen bei der Organisation und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Orientierung. Die Schulen beraten Schülerinnen und Schüler in allen Fragen der beruflichen Orientierung sowie des Übergangs aus Schule und wirken aktiv auf eine enge Zusammenarbeit mit den Partnern hin.

§ 9 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung zum 04.02.2026 in Kraft und endet regulär nach Ablauf von 5 Jahren.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht einer der Partner ordentlich kündigt. Die ordentliche Kündigung muss mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit erfolgen.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

Jeder Partner kann die Vereinbarung außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht der Zusammenarbeit entgegensteht und damit das Ziel des JugendServiceMSE durch eine Zusammenarbeit im Übrigen nicht mehr erreicht werden kann.

§ 11 Änderungen

Änderungen bedürfen der Schriftform.

Neubrandenburg, 04.02.2026



Andreas Wegner
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit
Neubrandenburg



Thomas Müller
Landrat Mecklenburgische
Seenplatte



Michael Löffler
Beigeordneter Dezernat 3
LK Mecklenburgische
Seenplatte



Stephan Bünning
Geschäftsführer
Jobcenter Mecklenburgische
Seenplatte



Rüdiger Krohn
Schulamtsleiter
Neubrandenburg